

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4360 –

Berichte über die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln an mutmaßliche Straßendrogenhändler

Seit Anfang des letzten Jahrzehnts werden durch die Drogenfahndung in manchen Städten mutmaßlichen Straßenhändlern zwangsweise Brechmittel verabreicht, um im Magen des Beschuldigten vermutete Betäubungsmittelpäckchen als Beweismittel zu gewinnen. Nachdem die Betroffenen die entsprechende Prozedur durchlitten haben, leiden sie über Wochen unter Störungen des Verdauungssystems und Kreislaufschwäche. Die Polizei stützt diese Maßnahme auf eine äußerst umstrittene Auslegung des § 81a Abs. 1 S. 2 StPO.

Diese Praxis der Polizei wurde und wird in der Fachpresse und von Menschenrechtsorganisationen als Verstoß gegen die Menschenwürde des Beschuldigten und den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit kritisiert. So heißt es im Jahresbericht 1997 von Amnesty International, es liege ein Verstoß gegen das in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegte Folterverbot vor:

„Nach Auffassung von Amnesty International stellt die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln, sofern sie nicht aus medizinischen Gründen erforderlich ist, eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar.“ (S. 177 f.)

Aufgrund der scharfen öffentlichen Proteste und einer wegweisenden Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. (abgedruckt in NJW 1997 S. 1647) wurde diese Ermittlungsmethode zeitweise zurückhaltender angewandt. Inzwischen scheint zumindest in Bremen und Frankfurt die Vergabe von Brechmitteln wieder zu einer Standardmethode der Drogenfahndung geworden zu sein.

Zu den grundsätzlichen Bedenken gegen diese Ermittlungsmethode kommt der durch die bekannt gewordenen Fälle erweckte Eindruck hinzu, die Polizei wende dieses Mittel überwiegend bei schwarzafrikanischen Beschuldigten an. Nach Aussagen von Betroffenen sehen manche Beamte der Drogenfahndung überdies die Vergabe von Brechmitteln als vorweggenommene unbürokratische Bestrafung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. November 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Der Bundesgrenzschutz (BGS) wird bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität im Auftrag der Bundeszollverwaltung tätig. Danach werden Beamte des BGS nur im Wege des ersten Zugriffs tätig. Dazu gehört nicht die Verabreichung von Brechreiz erzeugenden Mitteln.

Zur Praxis der Strafverfolgungsbehörden in den Ländern bei der Verwendung von Brechreiz erzeugenden Mitteln liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor. Eine Abfrage bei den zuständigen Landesjustiz- und Innenverwaltungen war in der Kürze der Bearbeitungszeit der Kleinen Anfrage nicht möglich. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden derzeit in Bremen, Hessen (Frankfurt a. M.) und Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf) im Rahmen der Strafverfolgung Brechreiz erzeugende Mittel zur zwangsweisen Exkorporation eingesetzt.

1. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Brechmittel in der oben beschriebenen Weise verabreicht werden?

Wenn ja, in welchen Bundesländern/Städten kommen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Fahndung gegen den Straßendrogenhandel Brechmittel zum Einsatz?

2. Wie häufig wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 pro Jahr in den einzelnen Bundesländern/Städten Brechmittel an des Drogenhandels Beschuldigte verabreicht?
3. Wie häufig wurde der Einsatz von Brechmitteln nach Kenntnis der Bundesregierung dabei jeweils vom Gericht, von der Staatsanwaltschaft, von der Polizei oder aber vom Bundesgrenzschutz angeordnet?

Siehe Vorbemerkung.

4. Welche Brechmittel werden dabei nach Kenntnis der Bundesregierung verwendet?

Der Bundesregierung sind die Mittel „Sirup Ipecacuanhae“ und „Apomorphin“ bekannt.

5. Was ist der Bundesregierung über die Nebenwirkungen der verwendeten Mittel bekannt?

Die Verabreichung der Mittel erfolgt unter ärztlicher Kontrolle. Die Wirkung von „Sirup Ipecacuanhae“ beruht auf einer Irritation der Magenschleimhaut. Apomorphin wirkt über eine Aktivierung des „Breachzentrums“ im Zentralnervensystem. Typische Nebenwirkungen sind Müdigkeit, Benommenheit und Durchfall.

Diesen Nebenwirkungen steht allerdings die toxische Wirkung der inkorporierten Drogen im Falle ihres Freiwerdens im Körper gegenüber.

6. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung vorgegangen, wenn der Beschuldigte das Brechmittel nicht freiwillig einnimmt und wie häufig ist dies der Fall?
7. Wie wird die Brechmittelvergabe nach Kenntnis der Bundesregierung medizinisch überwacht?

8. Findet nach Kenntnis der Bundesregierung eine medizinische Nachsorge statt?

Behandlung und gegebenenfalls erforderliche medizinische Nachsorge werden im Krankenhaus durchgeführt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Verabreichung von Medikamenten über eine Magensonde. Die Behandlung und Kontrolle im Einzelfall obliegt dabei stets dem verantwortlichen Arzt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Beschwerden von Betroffenen, Strafanzeigen gegen die handelnden Beamten und das Ergebnis dieser Verfahren?

Mit Beschluss vom 19. September 1999 hat sich die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit der Thematik befasst. Diese hat die Verfassungsbeschwerde gegen die Zwangsvergabe von Brechmitteln zum Zwecke der Sicherstellung von Beweisgegenständen in einem Strafverfahren aus formalen Gründen nicht zur Entscheidung angenommen. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war ein Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. September 1995. Der Beschwerdeführer war wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Grundlage der Verurteilung war unter anderem ein „Kokain-Bubble“, das dieser erbrochen hatte, nachdem ihm auf Anordnung der Staatsanwaltschaft durch eine Ärztin zwangsweise Brechmittel verabreicht worden waren. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts war die Verfassungsbeschwerde wegen des Grundsatzes der Subsidiarität nicht zulässig erhoben worden. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings in der Begründung ausgeführt, dass die Maßnahme „auch im Hinblick auf die durch Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde und den in Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG enthaltenen Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht begegnet“ (BVerfGE 16, 194 <198 f.>; 17, 108 <117 f.>; 27, 211 <219>; 47, 239 <247 f.>).

Darüber hinaus ist die Brechmittelanwendung von verschiedenen Gerichten im Einzelfall als zulässig angesehen worden:

OLG Düsseldorf, B. v. 15. 3. 1994 – 2 AR 32/94 – 3 Ws 4/94/3 Ws 71/94; OLG Düsseldorf, B. v. 15. 3. 1994 – 2 AR 311/94 – 3 Ws 119/94; AG Frankfurt/M., B. v. 19. 4. 1994 und U. v. 10. 5. 1994 – 87 Js 7653.5/94 – 933 Ds 1006; AG Frankfurt/M., U. v. 4. 5. 1995 – 86 Js 13797/95 – 933 Ds 1005; LG Wuppertal, U. v. 17. 5. 1995 – 29 Ns – 3 Js 1058/93; OLG Düsseldorf, B. v. 19. 9. 1995 – 2 Ss 290/95; OLG Bremen, B. v. 19. 1. 2000 – Ws 168/99 = NStZ RR 2000, 270.

10. Sind der Bundesregierung weitere die polizeiliche Praxis des Brechmitteleinsatzes kritisierende Stellungnahmen von Verbänden bekannt?

Stellungnahmen zu dieser Thematik gehen u. a. bei der Zentralstelle für die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität (ZfB) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. ein und werden dort regelmäßig geprüft.

11. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Brechmittel auffallend häufig bei schwarzafrikanischen Beschuldigten angewandt werden, und welche Folgerungen zieht sie daraus?

Die Strafverfolgungsbehörden nehmen ihre Aufgabe, verschluckte Beweismittel (z. B. Rauschgift, Edelsteine, Schmuck oder Mikrofilme) sicher zu stellen, unabhängig von der Nationalität der Tatverdächtigen wahr.

12. Ist der Bundesregierung eine von der oben genannten Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. abweichende Rechtsprechung bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 9 sowie die dort zitierte Rechtsprechung wird verwiesen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zulässigkeit des Einsatzes von Brechmitteln im Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Menschenwürde des Beschuldigten, des Folterverbots und des Rechts, sich nicht selbst belasten zu müssen?

Auf die in der Antwort zu Frage 9 zitierte Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird verwiesen.

Nach § 81a Abs. 1 StPO darf eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten „zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.“

Die Vergabe von Brechmitteln zum Zwecke der Sicherstellung von Beweis-, Verfalls- oder Einziehungsgegenständen, insbesondere von verschluckten Behältnissen mit Rauschgift, stellt einen körperlichen Eingriff dar, der grundsätzlich von dieser Vorschrift gedeckt sein kann (vgl. SK-Rogall § 81a Rdnr. 48 m. w. N.; KK-Senge, 4. Aufl., § 81a Rdnr. 6). Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit § 81a StPO befasst und dabei festgestellt, dass gegen die Norm keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (vgl. BVerfGE 16, 194 ff.; 17, 108 ff.; 27, 211 ff.; 47, 239 ff.). Es hat dabei insbesondere das Erfordernis der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Anordnung von Untersuchungen nach § 81a Abs. 1 der Strafprozessordnung betont. Dieser Grundsatz erfordere, dass die Maßnahme unerlässlich sei, in angemessener Relation zur Schwere der Tat stehe und dass die Stärke des bestehenden Tatverdachts sie rechtfertige (vgl. BVerfGE 17, 108, 117). Zum angemessenen Verhältnis von Tatschwere und Eingriff führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die mit der Aufklärung der Tat verbundenen Folgen den Täter nicht stärker belasten dürfen als die zu erwartende Strafe (BVerfGE 16, 194, 201 f.).

Zum Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung im Strafverfahren weist die Bundesregierung darauf hin, dass dieses den Zwang zu aktiver Mitwirkung des Beschuldigten in Form willensgesteuerter Handlungen verbietet, nicht aber die ohne solche aktive Mitwirkung des Beschuldigten mögliche Vergabe von Brechmitteln.

14. Hält die Bundesregierung eine klarstellende Novellierung des § 81a StPO für angebracht?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.